



## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

**(AO, Mikro, Med)**

### **1. Ausschließliche Geltung der AVB**

Den Lieferungen von Carl Zeiss sp. z o.o. (nachstehend Carl Zeiss genannt) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend AVB genannt) zugrunde unter Berücksichtigung der Abänderungen, die sich aus dem Vertrag und/oder Bestellung ergeben und denen Carl Zeiss ausdrücklich zugestimmt hat. Die vorliegenden AVB gehen etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers vor und finden auch dann Anwendung, wenn Carl Zeiss diesen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### **2. Preise**

Die Preise von Carl Zeiss verstehen sich ohne Lieferkosten, es sei denn, dass das im Angebot von Carl Zeiss oder einem anderen gleichwertigen Dokument ausdrücklich vorgesehen wurde. Durch Abgabe der Bestellung verpflichten Sie sich, die von Carl Zeiss getragenen Kosten der Lieferung an den von Ihnen benannten Ort zurückzuerstatten, es sei denn, dass die Parteien anderes vereinbart haben. Die Preise werden um die Mehrwertsteuer (MwSt) in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe erhöht.

### **3. Zahlungsbedingungen**

**3.1** Die Rechnungen von Carl Zeiss sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zahlbar, es sei denn, dass im gegebenen Falle in der Rechnung ein anderes – späteres oder früheres Zahlungsdatum - festgelegt wird. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist maßgeblich, dass Carl Zeiss über die Gutschrift vorbehaltlos verfügen kann, im Falle von Schecks oder Wechseln, dass die Möglichkeit der fristgerechten Einlösung und Gutschrift im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegeben ist. Alle entstehenden Spesen und Kosten im Zusammenhang mit der Diskontierung und Einreichung von Schecks und Wechseln gehen zu Lasten des Käufers.

**3.2** Hinsichtlich der fälligen Forderungen ist Carl Zeiss berechtigt, die Verzugszinsen in der aktuell gesetzlich geltenden Höhe zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren dem Carl Zeiss zugefügten Schaden geltend zu machen. Übrige Rechte von Carl Zeiss bleiben von obigen Bestimmungen unberührt.

**3.3** Dem Käufer steht ein Aufrechnungsrecht nur dann zu, wenn dem Käufer gegenüber Carl Zeiss eine durch das rechtskräftige Gerichtsurteil festgestellte Forderung zusteht.

**3.4** Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss (was insbesondere bei Verweigerung der Versicherung des



Geschäfts durch den Warenkreditversicherer vorliegen kann) ist Carl Zeiss berechtigt, die dem Carl Zeiss obliegende Leistung zu verweigern, bis die fällige Forderung durch den Käufer ausgeglichen wird oder nach Ermessen von Carl Zeiss bis hinsichtlich der noch nicht fälligen Forderungen eine Sicherheit, insbesondere eine Vorauszahlung in Höhe von 100% des Preises durch den Käufer geleistet wird. Dieselben Rechte stehen dem Carl Zeiss (Verweigerung von weiteren Lieferungen, Verlangen einer Zahlungssicherheit, darunter durch Leistung einer Vorauszahlung) zu, wenn der Käufer in einen Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen gerät.

#### **4. Lieferfristen**

- 4.1** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn ein Transportunternehmen oder ein anderes die Lieferung ausführendes Fachunternehmen dem Käufer die Bereitschaft zur Übergabe der Ware vor dem Ablauf dieser Frist gemeldet hat.
- 4.2** Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Arbeitskampf oder auf andere unvorhersehbare, unverschuldete Ereignisse, wie beispielsweise Material- oder Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferungen der Lieferanten von Carl Zeiss (trotz sorgfältiger Auswahl der Zulieferer) zurückzuführen und konnte die Nichteinhaltung auch bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt und zumutbarem Einsatz durch Carl Zeiss nicht verhindert werden, so wird die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Sollte der Käufer nachweisen, dass eine solche Verlängerung für ihn unzumutbar ist, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zum nicht erfüllten Teil zurückzutreten. Sämtliche weitergehenden Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
- 4.3** Hat der Carl Zeiss die Nichteinhaltung der Lieferfrist verschuldet, so kann der Käufer nach Ablauf einer dem Carl Zeiss schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder – soweit der Käufer nachweist, dass ihm aus dem Verzug Schaden erwachsen ist – einen Schadensersatz von höchstens 0,5 % des Preises der rückständigen Ware für jede volle Woche des Verzuges, keinesfalls aber mehr als 5 % des Wertes der rückständigen Ware insgesamt beanspruchen. Jegliche weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers, unabhängig von der Rechtsgrundlage sind, vorbehaltlich der Bestimmungen von Pkt. 9 AVB, ausgeschlossen.
- 4.4** Liegt ein Verzug mit der Warenabnahme vor oder wird die Warenabnahme ohne einen in dieser AVB genannten Grund verweigert oder im Falle der Abwesenheit des Vertreters des Käufers am Lieferort, ist der Käufer verpflichtet, die von Carl Zeiss getragenen zusätzlichen Lagerungs-, zusätzlichen Transport- und Transportversicherungskosten zurückzuerstatten. Unabhängig davon ist Carl Zeiss innerhalb eines Monats nach dem Eintritt eines der o.g. Umstände berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten; in diesem



Fall ist der Käufer verpflichtet, den vollen Bruttowert der nicht gelieferten Ware dem Carl Zeiss zu bezahlen.

## **5. Versand, Versicherungen und Gefahrübergang**

**5.1** Soweit nicht anders vertraglich vereinbart ist, ist Carl Zeiss zur Lieferung der Ware an den vereinbarten Lieferort verpflichtet, wobei die Lieferkosten zu Lasten des Käufers gehen.

**5.2** Carl Zeiss versichert die Ware auf eigene Kosten gegen jegliche Transportkosten.

**5.3** Die Gefahr der Warenbeschädigung, Warenvernichtung oder Warenverlustes geht zum Zeitpunkt, an dem die Ware bei dem vom Käufer benannten Lieferort eingetroffen ist, auf den Käufer über. Sollte der Transport von dem Käufer organisiert werden, so geht das Risiko zum Zeitpunkt, zu dem:

- die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist oder
- die Ware das Werk (Lager) von Carl Zeiss verlassen hat oder
- der Käufer die Mitteilung über die Versandbereitschaft erhalten hat, falls sich die Versendung aus Gründen verzögert, die Carl Zeiss nicht zu vertreten hat, auf den Käufer über.

**5.4** Teillieferungen sind zulässig.

## **6. Rügepflicht bei Sachmängeln und Transportschäden**

Offensichtliche Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen (bei Benutzung eigener Transportmittel von Carl Zeiss - auch Transportschäden), sind dem Carl Zeiss unverzüglich nach deren Aufdeckung, spätestens jedoch 48 Stunden nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen, sonst ist dieses Recht verwirkt.

## **7. Garantie**

Carl Zeiss haftet (Carl Zeiss erteilt die Garantie) für die Sachmängel, unter Ausschluss von weitergehenden Ansprüchen – unter Vorbehalt von Pkt. 11 AVB – zu folgenden Bedingungen:

### **7.1 Sachmängel**

- a) Die Garantiefrist für die einzelnen Bestandteile der Systeme wird jeweils durch Carl Zeiss schriftlich bestimmt. Sollte die Garantiefrist im Bezug auf den gegebenen Bestandteil nicht bestimmt werden, wird anerkannt, dass für diesen Bestandteil keine Garantie erteilt wird.
- b) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von Carl Zeiss unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Carl Zeiss



unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Carl Zeiss über. Carl Zeiss entscheidet einseitig über die Begründetheit der Mangelrüge und ihre Bearbeitungsfrist.

- c) Zur Vornahme der mit Nachbesserungen und Ersatzlieferungen verbundenen Tätigkeiten hat der Käufer dem Carl Zeiss entsprechende Bedingungen zu schaffen (nach Wahl von Carl Zeiss, die betroffenen Teile an den von Carl Zeiss benannten Ort zu liefern oder diese vor Ort zur Verfügung zu stellen); anderenfalls ist Carl Zeiss von der Garantieverantwortung befreit.
- d) Die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Versand-, Demontage- und Montagekosten, gehen zu Lasten von Carl Zeiss, soweit sich die Reklamation des Käufers als berechtigt erwiesen hat.
- e) Die Garantieverantwortung von Carl Zeiss wird in folgenden Fällen ausgeschlossen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte; natürliche Abnutzung; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel; mangelhafte Instandsetzung; ungeeigneter Baugrund; negative chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von Carl Zeiss zu verantworten sind.
- f) Im Falle der Nachbesserung oder Servicetätigkeiten, die von dem Käufer oder Dritten vorgenommen werden, wird die Haftung von Carl Zeiss für die daraus entstehenden Mängel ausgeschlossen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Carl Zeiss durch den Käufer vorgenommene Änderungen an der von Carl Zeiss gelieferten Ware.
- g) Unsere Gewährleistungshaftung für die Sachmängel ist ausgeschlossen.

## **7.2 Rechtsmängel**

- a) Führt die Benutzung der von Carl Zeiss gelieferten Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir auf unsere Kosten und nach unserer Wahl dem Käufer das Recht zum weiteren rechtmäßigen Gebrauch verschaffen oder die gelieferte Ware in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den oben genannten Voraussetzungen steht auch dem Carl Zeiss ein Recht zum Vertragsrücktritt zu.
- b) Carl Zeiss wird den Käufer von sämtlichen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Dritten, den die gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zustehen, freistellen.
- c) Die im Punkt 7.3 AVB für Carl Zeiss genannten Verpflichtungen betreffend die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung sind vorbehaltlich Punkt 9 AVB abschließend. Diese



Verpflichtungen belasten Carl Zeiss nur dann, wenn folgende Voraussetzungen gesamt erfüllt werden:

- Carl Zeiss wird von dem Käufer unverzüglich von den wegen der Verletzung geltend gemachten Ansprüchen unterrichtet und,
- Carl Zeiss wird bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche vom Käufer unterstützt bzw. dem Carl Zeiss wird von dem Käufer die Möglichkeit gegeben, die Modifizierungsmaßnahmen gem. Pkt. 7.3 AVB durchzuführen und,
- dem Carl Zeiss alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Maßnahmen sichergestellt werden und,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass die gelieferte Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet wurde.

### **7.3 Software**

Für Software gilt im Übrigen folgendes:

Carl Zeiss gewährleistet, dass die gelieferte Software innerhalb der Garantiefrist den Programmspezifikationen entspricht und mit erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der Fachkenntnisse entwickelt wurde. Da nach derzeitigem Wissensstand unmöglich ist, alle Softwaremängel auszuschließen, wird Carl Zeiss die Softwaremängel, welche die sachgemäße Benutzung unmöglich machen, nach eigener Wahl berichtigen. Je nach der Mangelart wird dies durch die Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Mangels erfolgen. Der Termin und die Art der Mangelbeseitigung werden durch Carl Zeiss einseitig festgelegt. Als Softwaremängel gelten nur solche Mängel, die jederzeit reproduziert werden können. Carl Zeiss verpflichtet sich, sämtliche Softwaremängel, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, zu beseitigen. Wir haften nicht für eine fehlerhafte Funktionierung der Software, wenn diese in einer anderen als von uns freigegebenen Konfiguration installiert wurde.

### **7.4 Übertragung von Rechten**

Für Teile (Zubehör), die Carl Zeiss von dritten Herstellern/Zulieferern bezieht, werden sämtliche Garantieansprüche gegen den Hersteller/Zulieferer an den Käufer abgetreten, soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben. Zu diesem Zweck wird Carl Zeiss alle notwendigen Unterlagen spätestens am Tage der Warenabnahme übergeben. Der Käufer ist verpflichtet, die Ansprüche ausschließlich gegen den Garantiegeber geltend zu machen; die Ansprüche gegen Carl Zeiss sind in diesem Bereich - unter Vorbehalt des nachstehenden Satzes - ausgeschlossen. Carl Zeiss ist erst dann zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn



der Garantiegeber - trotz Einhaltung durch den Käufer sämtlicher im Garantieschein bestimmten Anforderungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mangelanzeige - den Mangel ohne Begründung nicht beseitigt hat.

## **8. Rechte an Software**

An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Käufer ein nicht übertragbares und nichtausschließliches Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Waren, für die die Programme geliefert werden, eingeräumt. Eine Zugänglichmachung der Programme oder Dokumentationen gegenüber Dritten bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Carl Zeiss. Abgesehen von einer Sicherungskopie zum eigenen Bedarf des Käufers sind Vervielfältigungen der Programme oder Dokumentationen nicht gestattet.

## **9. Haftung und Schadensersatzansprüche**

**9.1** Wenn die an den Käufer gelieferte Ware durch Verschulden von Carl Zeiss infolge unterlassener oder fehlerhafter, vor oder nach Vertragsschluss erteilten Informationen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere betreffend die Anleitung für Bedienung und Wartung der gelieferten Ware – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss jeglicher weitergehender Ansprüche des Käufers die Regelungen von Pkt. 7, Pkt. 9.2 und Pkt. 9.3 und Pkt. 9.4. entsprechend.

**9.2** Für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, haftet Carl Zeiss unabhängig von der Rechtsgrundlage – nur bei:

- Vorsatz;
- bei grober Fahrlässigkeit der Mitglieder der Organe oder leitenden Angestellten;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben;
- soweit die Haftung von Carl Zeiss als der Warenhersteller nach Vorschriften über Produkthaftung begründet ist.

**9.3** Carl Zeiss haftet auch bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei diese Haftung ausschließlich auf die typischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden, unter Ausschluss von entgangenen Gewinnen, begrenzt ist.

**9.4** Bei Lieferung von Software ist die Haftung von Carl Zeiss für den Verlust/die Veränderung von Daten des Käufers, die durch Programmfehler hervorgerufen worden



sind, ist zusätzlich auf den Schaden des Käufers begrenzt, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Käufer seiner Datensicherungspflicht (Erstellung von Sicherheitskopien mindestens einmal täglich) entsprechend nachgekommen wäre.

**9.5** Jegliche weitergehende Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

## **10. Personenbezogene Daten, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

**10.1** Mit dem Abschluss des Vertrages gem. AVB wird Carl Zeiss von dem Käufer ermächtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers zu den mit der von Carl Zeiss geführten Geschäftstätigkeit verbundenen Zwecken, gem. Gesetz vom 29. August 1997 über Datenschutz, zu speichern und zu verarbeiten. Verwalter der personenbezogenen Daten des Käufers ist Carl Zeiss sp. z o.o. mit Sitz in Poznań, ul. Naramowicka 76. Der Käufer ist berechtigt, Einsicht in seine personenbezogenen Daten zu nehmen und die Ergänzung, Korrigierung und Änderung dieser Daten zu fordern.

**10.2** Alle sich aus den aufgrund der AVB abgeschlossenen Verträgen ergebenden Streitigkeiten werden vom sachlich zuständigen ordentlichen Gericht in Poznań ausgetragen

**10.3.** Durch die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Klauseln der AVB wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen der AVB nicht berührt. In diesem Fall werden die ungültigen Bestimmungen automatisch durch solche gültigen Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.